

**Vizepräsident für Personalentwicklung und Leadership**

ETH Zürich  
Lukas Vonesch  
Leitung Personal  
Binzmühlestrasse 130, OCT F 19  
8092 Zürich

Zürich, 5. November 2020

**Stellungnahme der Hochschulversammlung zur Vernehmlassung «Weisungen über die Anstellung von Doktorierenden an der ETH Zürich»**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Weidmann

Wir danken für die Gelegenheit, uns zur oben genannten Vernehmlassung äussern zu können und begrüßen diese neuen Weisungen, die bei konsequenter Umsetzung die Beschäftigungsbedingungen von Doktoranden verbessern sollten und die bestehenden Regeln klären, die in der Vergangenheit manchmal vergessen wurden.

Sie finden untenstehend unsere Ergänzungen und Bemerkungen.

**1. Anstellung und Entlohnung von Doktorierenden**

1.2. Es könnte gut sein, an dieser Stelle daran zu erinnern, dass Teilzeitarbeit besondere Anträge erfordert und dass es bereits Mechanismen gibt, die sicherstellen, dass dies eine gemeinsame Entscheidung des Doktoranden und seines Arbeitgebers ist.

1.3. Um die Transparenz innerhalb der Departemente zu gewährleisten und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit in diesem Bereich weiterhin zu garantieren, schlagen wir eine Regelung vor, die die Departemente dazu verpflichtet, Dokumente, die ihre jeweilige Gehaltspolitik regeln, ihren Mitarbeitern leicht zugänglich zu machen.

**4. Laufzeit der Arbeitsverträge**

4.1. Wir freuen uns, dass die Laufzeit des ersten Vertrags auf 15 Monate verlängert wurde (oder 18 im Falle einer Wiederholung des Zulassungskolloquiums). Wenn man nach dieser Prüfung nicht nur davon ausgeht, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihre oder seine Doktorarbeit abzuschließen, sondern dass jetzt ein Vertrauensverhältnis besteht, das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des ersten Vertrags noch nicht unbedingt bestand, warum wird die erste Verlängerung nur für 12 Monate gewährt? Was spricht gegen eine 18-monatige Verlängerung? Die nachfolgenden Verlängerungen können dann natürlich kürzer sein, da sie die Zeit berücksichtigen müssen, die für den Abschluss einer Doktorarbeit erforderlich ist.

4.4. Der letzte Satz des Absatzes sollte umformuliert werden, um klarzustellen, dass kürzere Verlängerungen natürlich zuerst mit dem Mitarbeiter besprochen werden sollten, bevor die Personalabteilung informiert wird.


## 5. Fristen für Verlängerung und Beendigung von Arbeitsverträgen

5.2. Wir möchten, dass, wenn die Situation so beschaffen ist, dass eine Vertragsaufhebung in Betracht gezogen wird, der Arbeitnehmer mindestens 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wird und dass er mindestens 4 Monate und nicht nur 3 vorher schriftlich über eine tatsächliche nicht-Verlängerung des Vertrags informiert wird.

## 6. Weiterbeschäftigung nach der Doktoratsprüfung

Wir schlagen vor, 6.1 durch Streichung der Erläuterungen zu ändern und in 6.2 die Ausnahme hinzuzufügen, in der der Mitarbeiter noch an kleineren Überarbeitungen eines Publikationsmanuskripts arbeitet.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Wegscheider  
Präsident Hochschulversammlung